

6. Nachtrag

zum Vertrag zur **Versorgung mit klassischer Homöopathie** gemäß § 140a SGB V

zwischen der

IKK classic
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

und der

Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung
der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

Der Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie gemäß § 140a SGB V wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Behandlung mit klassischer Homöopathie besteht aus spezifisch-ärztlich homöopathischen Leistungen zur Behandlung chronischer und akuter Erkrankungen sowie der homöopathischen Medikation mit Einzelmitteln nach den spezifischen Regeln der homöopathischen Heilkunde. Es gilt die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung.

II. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die IKK classic erhält nach Anlage 4 ein aktuelles Verzeichnis der teilnehmenden Vertragsärzte in elektronischer Form.

III. § 11 wird in Datenschutz umbenannt und wie folgt neu gefasst:

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich in den verschiedenen Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten die zum Datenschutz geltenden Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und der besonderen sozialrechtlichen Vorschriften (SGB) für die Datenverarbeitung zu beachten. Sie treffen die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Sie verpflichten sich weiter, Übermittlungen von personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages vorzunehmen.
- (2) Der Vertragsarzt erklärt die Zustimmung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1. Die Zustimmung der Versicherten zur Datenverarbeitung ist vom Vertragsarzt unter Verwendung der Teilnahmeerklärung der Versicherten nach Anlage 2 einzuholen. Der Versicherte erhält mit der Teilnahmeerklärung die Hinweise zum Datenschutz.

- (3) Die Vertragspartner versichern jeweils untereinander sowie gegenüber den Versorgungspartnern, die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine rechtskonforme Verarbeitung der anvertrauten Patientendaten zu erfüllen.

IV. § 14 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die erbrachten Leistungen gemäß § 13 sind von den Vertragsärzten über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung gemäß § 295 SGB V abzurechnen. Diese ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen im Formblatt 3 – Kontenart 570 – unter den in § 13 aufgeführten Abrechnungsnummern gesondert ausgewiesen.

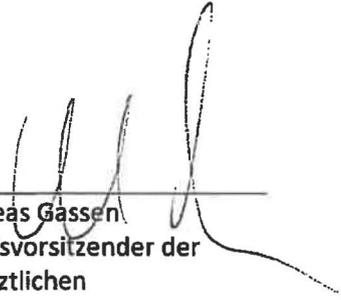
V. Die Anlage 4 „Technische Anlage“ wird durch Version 1.05 ersetzt.

VI. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

VII. Der Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1.7.2022 in Kraft.

Berlin, den 21.02.2022

Für die AG Vertragskoordinierung



Dr. Andreas Gassen
Vorstandsvorsitzender der
Kassenärztlichen
Bundesvereinigung

Für die IKK classic



Tim Hollmann
Geschäftsbereichsleiter Versorgungsmanagement